

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des
Marktes Winzer
(Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-EW –)
vom 22.02.2018**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winzer folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Winzer – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet - erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Auflassung der Kläranlage Neßbach mit Schmutzwasseranschluss der Ortschaft Neßbach an die Kläranlage Winzer
2. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Passauer Str. im Zuge der Sanierung der St 2125 OD Winzer Bauabschnitt 04
3. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Vorstadt im Zuge der Sanierung der Ortsstraße Vorstadt
4. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Deggendorfer Str. und Fraunhoferstr. mit Randbereiche im Zuge der Sanierung der St 2125 OD Neßbach Bauabschnitt 01 im Rahmen der Gesamtanierung zum Dorferneuerungsverfahren Neßbach im Bereich der Deggendorfer Str. Bauabschnitt 01
5. Neukonzeption des zentralen Abwasserpumpwerks in der Bachstraße im Zuge des staatlichen Hochwasserschutzes Winzer Ortsschutz Winzer Polder 2 als Kombibauwerk (Schöpfwerk und Abwasserpumpwerk) in der Bachstraße

Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen wird in Höhe von 1.000.000 € auf die Beizugsflächen (Grundstücks- und Geschossflächen) der anschließbaren Grundstücke umgelegt und der restliche Anteil wird gebührenfinanziert.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gemeinde kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorausleistungszahlungen auf den voraussichtlich zu zahlenden Verbesserungsbeitrag erheben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet. Entsteht bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach § 3 Abs. 1 die Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche so werden bei Grundstücken, die größer als 1500 qm sind, nur 1500 qm berechnet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter

- a) Grundstücksfläche 0,06 Euro
- b) Geschossfläche 2,14 Euro.

Bei Grundstücken, die in die Entwässerungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet.

Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags.

§ 8

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Markt Winzer
Winzer, den 22.02.2018

Jürgen Roith
1. Bürgermeister